

# Ehrenordnung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.



## § 1 Grundsätze

1. Ehrungen erfolgen grundsätzlich auf einer DV des Vereins durch ein Mitglied des Vorstandes und ein Mitglied des Ehrenrates. Ausnahmsweise kann die Ehrung in einem anderen würdigen Rahmen vorgenommen werden. Alle Ehrungen sind in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Der Ehrenrat und die zu Ehrenden werden persönlich mit Hinweis auf die vorgesehene Ehrung zu der Veranstaltung eingeladen.
2. Mit Erlöschen der TiB-Mitgliedschaft werden die Ehrungen gegenstandslos. Beim Wiedereintritt in den Verein entscheidet der Vorstand, bei Ehrentiteln die DV, nach Anhörung des Ehrenrates über ein eventuelles Aufleben früherer Ehrungen. Ein entsprechender Antrag muss unmittelbar mit der neuen Eintrittserklärung gestellt und soll innerhalb von 6 Monaten entschieden werden.
3. Vorschläge für vereinsexterne Ehrungen von TiB-Mitgliedern sind über den Vorstand zu beantragen und werden durch diesen mit dem Ehrenrat abgestimmt.

## § 2 Ehrungen für langjährige Vereinstreue

1. Ehrungen:
  - a) nach 25-jähriger Mitgliedschaft die Treuenadel in Silber
  - b) nach 50-jähriger Mitgliedschaft die Treuenadel in Gold
  - c) nach 60-jähriger Mitgliedschaft die Ernennung zum Ehrenmitglied.Minderjährige erhalten nach 10-jähriger Mitgliedschaft ein Vereinspräsent.
2. Als Zeit der Mitgliedschaft gilt die durch die GS bestätigte TiB-Zugehörigkeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Jahre der Zugehörigkeit zu Vereinen, die in der TiB aufgegangen sind, sind zu berücksichtigen.
3. Ehrungen nach Nr. 1 werden grundsätzlich durch die AbtL bis 31.12. des Vorjahres über die GS beantragt und vom Vorstand beschlossen. Der Ehrenrat ist durch den Vorstand zu informieren.

## § 3 Ehrungen für sportliche Erfolge

Die Erringung einer offiziellen regionalen, überregionalen oder nationalen Meisterschaft (Plätze 1 bis 3) in allen vom jeweils zuständigen Fachverband ausgeschriebenen Altersklassen, wie auch die Teilnahme an der Endrunde einer offiziellen nationalen oder internationalen Meisterschaft (unter Ausschluss von Altersklassen) mit einer Ehrengabe gewürdigt. Ehrungen sind unmittelbar nach der Meisterschaft durch die AbtL beim Vorstand zu beantragen.

## § 4 Ehrungen für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Ehrenamt

1. Langjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Ehrenamt kann gewürdigt werden durch einmalige Verleihung an volljährige Mitglieder:
  - a) **Ehrenbrief** für in der Regel mindestens fünfjährige und besonders bemerkenswerte Tätigkeit. Die Ehrenurkunde beinhaltet den Ehrenbrief.

- b) **Ehrenurkunde** für in der Regel mindestens zehnjährige und außergewöhnliche Tätigkeit. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Ehrenurkunde.
  - c) **Ehrenmitgliedschaft** für in der Regel mindestens fünfzehnjährige besonders aufopferungsvolle und außergewöhnlich verdienstvolle Tätigkeit.
2. In den Fällen, in denen die TiB Rechts- oder Funktionsnachfolgerin anderer Vereine geworden ist, können die im früheren Verein erbrachten Jahre der verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeiten durch die TiB in Anrechnung gebracht werden.
  3. Ehrungen nach Nr. 1 können auch für langjährige, besonders herausragende Leistungen auf sportlichem Gebiet erfolgen, wobei vergleichbare Maßstäbe wie bei der ehrenamtlichen Tätigkeit anzulegen sind.
  4. Ehrungen nach Nr. 1 können durch die AbtL, den Vorstand oder den Ehrenrat beantragt werden. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor dem Verleihungstermin auf den Antragsvordrucken des Vereins in der GS eingehen. Die Ehrung ist genehmigt, wenn der Vorstand das mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen hat.
  5. Eine Aberkennung von Ehrungen nach § 4 kann durch die AbtL, den Vorstand oder den Ehrenrat beantragt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Eine Ehrung ist aberkannt, wenn der Vorstand das mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen hat. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

## § 5 Ehrentitel

1. Nach mindestens fünfzehnjähriger und außergewöhnlicher verdienstvoller Tätigkeit als Mitglied des Vereinsvorstandes kann bei Ausscheiden aus dem Vorstand ein Ehrentitel verliehen werden. Der Ehrentitel erhält eine Bezeichnung entsprechend der zuletzt innegehabten Vorstandsposition, z.B. Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident, Ehrenvorstand. Der Ehrentitel beinhaltet die Ehrenmitgliedschaft.
2. Antragsberechtigt ist der Vorstand. Die Beschlussfassung erfolgt durch die DV mit qualifizierter Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss die Zustimmung des Ehrenrates vorliegen.
3. Eine Aberkennung von Ehrentiteln kann durch den Vorstand beantragt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und der Ehrenrat dem Antrag zustimmt. Über eine Aberkennung beschließt die DV mit qualifizierter Mehrheit.

## § 6 Allgemeines

1. Im Falle eines Dissenses zwischen Beschluss des Ehrenrates und Beschluss des Vorstands zu Vorschlägen nach §§ 4, 5 soll der Vorstand eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Ehrenrat einberufen. Wird keine Einigung erzielt ist der Vorschlag gegenstandslos.
2. Die vorstehende Ordnung wurde durch die DV am 6.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Fassung der EDO tritt gleichzeitig außer Kraft. Der Vorstand kann Muster, Formulare und Ausführungsbestimmungen zu dieser Vereinsordnung beschließen.